

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

15. Jahrgang

1959

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Zur Stellung und Bedeutung des karolingischen Reichsurbars aus Churrätien

Von

Wolfgang Metz

1. Einleitung

Das churrätische Reichsurbar hat im Gegensatz zu dem aus Lorsch seit seiner Entdeckung durch G. Caro im Jahre 1907 immer wieder die Forschung von den verschiedensten Seiten her beschäftigt¹⁾. In bescheidenerem Rahmen hat sich dabei hinsichtlich der Datierung und sachlichen Bedeutung der Streit um das Capitulare de villis wiederholt, zumal sich hier wie dort Landesgeschichtler, Verfassungsgeschichtler und Romanisten mit der Problematik befaßt haben²⁾; die wichtigsten Streitfragen sind durch die Arbeiten von Clavadetscher dahingehend entschieden worden, daß es sich um ein Urbar des Reichsgutes aus der Zeit des Vertrags von Verdun handelt³⁾.

Aus besonderen Erwägungen heraus wird man heute nochmals die Feder ergreifen dürfen. Den in den bisherigen Darstellungen des fränkischen Reichsgutes vernachlässigten Reichsurbaren⁴⁾ kommt eine hohe Bedeutung zu, da sie vielfach besser als die oft nur streiflichtartig die Verhältnisse aufhellenden

¹⁾ Bündler UB, bearb. von Elisabeth Mayer—Marthaler u. Franz Perret (künftig zit. BUB.), Bd. 1 (1947 ff.) 373—396. — Ältere Drucke: P. C. Planta, Das alte Rätien (1872) S. 518—530. — Theodor v. Mohr, diplomaticus ad historiam Raeticam. 1 (1848) 193 ff. Als Reichsurbar zuerst angesprochen von Georg Caro, Ein Urbar des Reichsguts in Churrätien aus der Zeit Ludwigs des Frommen, MIOG. 28 (1907) 261 ff. Übrigens hat sich Caro, Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte (1911) S. 104—112 auch eingehend mit dem Königshof Limonta am Comer See und seinem Reichsinventar (vgl. Verhein DA. 11 S. 333) beschäftigt. Ein Faksimile der ersten Seiten der Handschrift Tschudis bringt Benedikt Bilgeri, Das rätische Güterverzeichnis um 850 als Vorarlberger Geschichtsquelle (Jahresbericht d. Bundesrealgymnasiums f. Mädchen Bregenz 1951/52) S. 8—23. Dankenswerterweise stellte mir der Vf. ein Belegexemplar zur Verfügung.

²⁾ Zur Forschungsgeschichte Otto P. Clavadetscher, Zum churrätischen Reichsgutsurbar aus der Karolingerzeit, ZSchwG, 30 (1950) 161 ff. Ders., Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Viktors III. von Chur, ZRG. Kan. Abt. 70 (1953) 46 ff. — Erst nach Fertigstellung meiner Studie erschien Friedrich Streicher, Zur Zeitbestimmung des sogenannten Churer Reichsguturbars, MIOG 66 (1958) 93—101; vgl. Anm. 93.

³⁾ Otto P. Clavadetscher, Das churrätische Reichsguturbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun, ZRG. Germ. Abt. 70 (1953) 1—63. Ich bin dem Verf. für manchen Hinweis Dank schuldig. — Vgl. zur Datierung noch Anm. 93.

⁴⁾ Nicht herangezogen wurden sie z. B. von Benno Steinitz, Die Organisation und Gruppierung der Krongüter unter Karl dem Großen, Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 9 (1911) 317 ff., 481 ff.; James Westfall Thompson, The dissolution of the Carolingian Fisc in the 9th century (Univ. of California Publ. in History 23, 1935); unzureichend von Friedrich Ranzi, Königsgut und Königsforst im Zeitalter der Karolinger und Ludolfinger und ihre Bedeutung für den Landesausbau (1939).

Urkunden und die theoretisierenden Kapitularien⁵⁾ die Praxis und Organisation der Verwaltung beschreiben und damit Einblicke in die Stellung des Königtums, sein Verhältnis zum Adel, seine wirtschaftliche und verkehrstechnische Leistungsfähigkeit und ähnliche Fragen gewähren. Unter den Reichsurbaren ist das churrätische selbst in seiner nur unvollständig überlieferten Form zweifellos das umfangreichste. Hinzu kommt, daß seine Anlage anders als die der *Brevium Exempla* oder des Lorschurbars ist⁶⁾. Man wird ferner bis zu einem gewissen Grade aus den besonderen Voraussetzungen seiner Entstehung in einem erst unter Karl dem Großen in die fränkische Verfassungsorganisation einbezogenen Gebiete Rückschlüsse auf ähnliche Verhältnisse in Alemannien, Bayern, Ost-Franken und anderen spät eingegliederten Räumen ziehen dürfen⁷⁾.

2. Anlageplan

Der Anlageplan des Urbars läßt sich infolge der einzig auf der fragmentarischen Abschrift *Tschudis* im Cod. 609 der St. Galler Stiftsbibliothek beruhenden Überlieferung, der offenbar bereits nicht mehr das Original zugrunde lag, nicht mehr klar erkennen. Es ergeben sich manche Unstimmigkeiten in der Anordnung, so beispielsweise die Einschlebung der Schlußabrechnung der königlichen Einkünfte zwischen die Beschreibung zweier Ministerien (Ämter) der Verwaltung⁸⁾. Immerhin läßt sich erkennen, daß

⁵⁾ Klaus Verheien, Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit I, DA. 10 (1954) 388 ff.

Karl Bosl, Freiheit und Unfreiheit, Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 44(1957) 199 Anm. 15 mit Berufung auf W. Schlesinger.

⁶⁾ so Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 29 ff. Die Diskussion um die *Brevium Exempla* kann noch nicht als abgeschlossen gelten; das Karlsruher Fragmentum Augiense 147 steht ihnen sehr nahe; vgl. A. Holder, Die Handschriften ... in Karlsruhe 6, 2 (1914) 602 ff.

⁷⁾ Vergleiche bringt Clavadetscher ZRG. Kant. Abt. 70, 72 ff. für die Grafschaftverfassung. Mir erscheint das Beispiel Aquitaniens wegen der dortigen Lehen in späterer Zeit lehrreich.

⁸⁾ Anlageplan des Urbars:

I. Einzelbeschreibung der ministeria:

1. Ministerium in pago vallis Drusianae
 - a. Beschreibung der curtes, beneficia usw. = BUB I, 376—380
 - b. Einkünfte des Königs und des Schultheißen 380—381
2. Ministerium in Planis
 - a—c. Beschreibung der curtes, beneficia usw. 381—384
 - b. Einkünfte vom Walensee 382—383
 - d. Rodel des Klosters Pfävers (im Orig. eingearb.) 385—388
 - e. Schluß fehlt
3. Ministerium in Tumilasca BUB I,
 - a. Anfang fehlt
 - b. Fragmentarische Beschreibung der curtes usw. BUB I, 389
 - c. Einkünfte des Schultheißen 389
4. Ministerium in Tuverasga
 - a. Beschreibung der curtes usw. 389—392
 - b. Einkünfte (auch aus dem Tal Lugnez) 392—383
5. Ministerium in Impidenis (Impitinis)
 - a. Beschreibung der curtes usw. 395—396
 - b. Schluß fehlt

6—8 (9) Weitere Ministeria fehlen

II. Schlußabrechnung der Einkünfte für ministeria = BUB I, 393—394
 Ministerium wird meist mit *ambabt* glossiert; vgl. Artikel Ambath im Akd. Wörterbuch 1 (1956).

wenigstens die erhaltenen Abschnitte des Urbars (Beschreibung der Ministerien Drusentalgau, Planis, Domleschg, Tuverasca (Gruob) und Impitinis (Impidenis = Albula und Oberhalbstein) offenbar nicht wie beim Prümer Polyptychon von 893 das Werk mehrerer, die Beschreibung der Güter mit verschiedenen Ausdrücken vornehmenden Kommissionen waren⁹⁾, sondern das einer einzigen. Die Anordnung der Beschreibung ist in allen wesentlichen Punkten die gleiche; Abweichungen im Ausdruck sind ebenfalls nur geringfügiger Natur; so werden die Salländereien der einzelnen Königshöfe gelegentlich nicht in der üblichen Weise nach Joch (*iugera*), sondern nach dem Ertrag an Scheffeln (*modii*) bemessen¹⁰⁾, ohne daß dieser Unterschied regional begründet erschiene. Auch das inserierte Inventar des Klosters Pfävers ist nach den gleichen Grundsätzen angelegt worden; wenn darin namentlich genannte Hintersassen oder Benefiziarer fehlen, stellt das zwar einen Unterschied gegenüber dem Reichsurbar selbst dar, schließt aber die Anfertigung durch die gleichen Beauftragten nicht aus.

Innerhalb der acht oder neun in der Schlußabrechnung aufgezählten und zwischen Vorarlberg, dem Rheintal und dem Bergell gelegenen Ministerien werden jeweils mehrere *curtes* (*curtes dominicae*) mit oder — seltener — ohne Benefiziarer angeführt, sodann die zugehörigen Salländereien an Ackerland, Wiesen, Weinbergen, Mühlen, Alpen und Wäldern, sodann die von den verlehnten Höfen abhängigen und unabhängigen Mansen mit ihren Inhabern sowie eine stattliche Zahl von meist ebenfalls verlehnten Eigenkirchen. Am Schluß der einzelnen Ministerien (= Ämter), denen jeweils ein *minister* oder Schultheiß vorgestanden haben muß¹¹⁾, werden dann noch Angaben über den Königszins gemacht, der in Analogie etwa zu den benachbarten alemannischen Gauen geteilt wurde, allerdings nicht wie dort unter König und Grafen, sondern unter König und Schultheißen^{11a)}.

In seiner Anlage hat das Urbar den westfränkischen Polyptychen näher gestanden, als bisher angenommen wurde¹²⁾. Nur scheinbar nimmt es insofern eine Sonderstellung ein, als es vorzugsweise Lehen und nicht abhängige Ländereien der königlichen Grundherrschaft verzeichnet. Aber auch das berühmte Polyptychon des Abtes Irminon von St. Germain des Prés (820) enthielt besondere, heute nur noch in einem Fragment erhaltene Lehensverzeichnisse¹³⁾. Als Beispiele seien gegenübergestellt:

⁹⁾ Charles-Edmond Perrin, *Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine* (Publ. de la Fac. des Lettres de l'Univ. de Strasbourg 71, 1935) S. 25 ff.

¹⁰⁾ BUB 1, 376, Z. 14; 377, 6; 381, 13; 382, 8. 12. 23. 26; 383, 13. 23. 25; 389, 1. 5; 392, 3.

¹¹⁾ BUB 1, 380, Z. 22; 381, 5; 389, 13; 393, 5. 23. Zum Ausdruck *ministerium* = ambacht vgl. oben Anm. 8; ich behalte den lat. Ausdruck der Quelle hier bei.

^{11a)} Vgl. Anm. 74 u. BM² 894.

¹²⁾ so Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 29. Eine enge Anlehnung an die *Brevium Exempla* (MG. LL. Capit. I, S. 250 ff.) nehmen noch Caro S. 264 und Ulrich Stutz, *Karls des Großen divisio von Bistum und Grafenschaft Chur*, *Historische Aufsätze K. Zeumer* dargebracht (1910) S. 117 an. Kritisch zuerst Alfons Dopsch, *Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit* 1 (1912) 76.

¹³⁾ *Polyptyque de l'abbaye de Saint Germain des Prés*, ed. Benjamin Guérard (1844) und Auguste Longnon (1886—95); in dieser Ausg. Bd. 2, S. 363 ff. Vgl. Guérard, *Polyptyque de L'Abbaye de St. Remi de Reims* (1853) S. 93 ff. — Ein ganz ähnliches Stück befindet sich übrigens unter den Inventaren des Königshofes Limonta am Comer See: Angelo Fumagalli, *Codice diplomatico Sant'Ambrosiano* (1805) S. 172 ff., Nr. 2.

Fragmentum I, 3

Habet Acoinus in pago Parisiaco in villa Novarito mansum dominicatum cum casa et alia casticia abundanter. Aspiciunt ad ipsum mansum de terra arabili bunuaria XXXVI, de vinea aripennos... de prato aripennos X de silva secundum aestimationem ad C porcos saginandos...

5. Theodericus... tenet mansum...

14. Sunt in summa de beneficio Acoino... cum illo manso qui indominicatus est mansi X et dimidius. Solvunt...

Bündner Urkundenbuch I, S. 384 Z. 22 ff.

(376,8: ... in ministerio, quod habuit Siso in pago vallis Drusianae. In Ranguila... curtis dominica cum ecclesia)

Aspicit namque ad curtem, quae dicitur Meilis de Terra iugera CXXXIII

De pratis CLX.

De vineis carratas XX...

Mansos VIII...

Habet Constantius faber dimidium mansum, silvam ad porcos C...

Hoc fuit beneficium Adamari...

Auch die Zusammenfassung der Leistungen am Schlusse der einzelnen Abschnitte entspricht der Praxis der Polyptychen, so etwa auch des Prümer Urbars. Selbstverständlich muß eingeräumt werden, daß das Polyptychon Irminonis auch die Belastung der Lehen enthält, das Reichsurbar dagegen in Analogie zu dem aus Lorsch¹⁴⁾ nur die des nicht verlehnten Besitzes. Auf diese Analogie sei besonders hingewiesen, denn in beiden Fällen handelt es sich zum Teil um die gleichen Leistungen der mit dem Königszins belasteten und offenbar freien Mansen (*ingenuales*), zu denen beispielsweise die Gestellung von Pferden *et aliud adiutorium* gehören. Die fränkische Reichsgutverwaltung hat also nicht nur mustergültige Inventare im Anschluß an das Capitulare de villis geschaffen, sondern sich auch die urbariale Technik der Polyptychen angeeignet und sich mithin an den bedeutendsten Leistungen auf diesem Gebiete beteiligt.

3. Die Lehen

Trotz gewisser Einschränkungen darf man Rückschlüsse aus den Verhältnissen von St. Germain auf die churrätischen etwa der gleichen Zeit ziehen. Die sehr sorgfältige Interpretation Clavadetschers führt schon sehr weit¹⁵⁾, so daß seine Ergebnisse hier vielfach nur bestätigt oder genauer festgelegt werden. Sowohl im Polyptychon als auch im Reichsurbar kommen kleinere und größere Lehen vor¹⁶⁾. Neben Ländereien sind die weitaus meisten Kirchen verlehnt, und zwar in beiden Quellen auch an Geistliche. Die großen Lehen, wie die des Merold, Adhalgis und Constantius¹⁷⁾, die sich zum Teil über mehrere Ministerien verteilen, werden von Clavadetscher mit Recht als „Leihen höherer, politischer Art“ angesprochen¹⁸⁾. Sie entsprechen

¹⁴⁾ Karl Glöckner, Codex Laureshamensis 3 (1936) Nr. 3671—3675; vgl. zuletzt Wolfgang Metz, Beobachtungen zum Lorscher Reichsurbar, DA. 14 (1958) 471—81.

¹⁵⁾ ZRG. Germ. Abt. 70, 34 ff.

¹⁶⁾ Longnon I, 78 ff; (zitiert in den Kommentaren weitgehend Guérard). Vgl. Guérard, Polyptyque de St. Remi S. 93 ff.

¹⁷⁾ BUB 1, 376, Z. 23; 390, 25; 391, 4 (Merold); 390, 26; 392, 10; 395, 3 (Adhalgis); 383, 13 ff. (Constantius). Bei den Namensformen wurde versucht, eine deutsche Schreibweise zu erzielen.

¹⁸⁾ a. a. O. S. 37 ff.

den im Fragment des Polyptychon genannten mit Herrenhof (*mansus indominicatus, curtis*) mit 8, 10¹/₂ und 21 Hufen, sowie abhängigen Mansen. Die kleinen Lehen umfassen dagegen in beiden Quellen nur eine oder ganz wenige Mansen (oder eine Anzahl von Joch oder Tagewerken)¹⁹⁾. Im Polyptychon erscheint die Angabe der Belastung öfters, im Reichsurbar nur ganz gelegentlich. Vielmehr spricht die Wendung bei der Schlußabrechnung der Einkünfte *extra his quae in beneficium data sunt* dafür²⁰⁾, daß die Belastung etwa des Azzo für sein Lehen in *Castello Impitinis* (Tiefenkastral) von insgesamt 18 Pfund vielleicht nur eine Ausnahme darstellte²¹⁾; sie läßt sich jedenfalls in der Schlußabrechnung nicht unterbringen. Die Mansen und Joche, wie sie im Reichsurbar von einer verlehnten *curtis* abhängen und deren Inhaber auch genannt werden²²⁾, erscheinen auch im Polyptychon Irminonis²³⁾; allerdings wird dort regelmäßig auch ihre Belastung aufgeführt, so daß es einleuchtend erscheint, bei ihnen ein Zinsverhältnis zum Lehnträger und nach Heimfall des Lehens zu der Grundherrschaft von St. Germain selbst anzunehmen²⁴⁾; danach würde es sich auch im Reichsurbar wohl nicht um Aftervasallen handeln²⁵⁾. Anders verhält es sich bei den kleinen Lehen, bei denen sich — wie etwa im Tal Lugnez²⁶⁾ — keine Verbindung zu einer *curtis* feststellen läßt. Clavadetscher nimmt an, daß es sich um kleine Freie handelt, die neben ihrem Eigenbesitz noch kleine unmittelbare Lehen vom König innehatten²⁷⁾. Sie entsprechen den Inhabern der kleinen Lehen von St. Germain, die mitunter gleichzeitig Kolonen der dortigen Grundherrschaft waren²⁸⁾. In der Regel erscheinen übrigens die zu Lehen ausgetanen Mansen des Polyptychon Irminonis als *mansu ingenuales* und ohne Belastung, obwohl gewisse Leistungen, vor allem für den Kriegsdienst, auf ihnen gelastet haben müssen²⁹⁾. Nun ist Theodor Mayer zu dem Ergebnis gekommen, daß die *mansu ingenuales* von St. Germain ursprünglich ihrer Rechtsnatur nach den Königsfreien gehört haben müssen, und aus dieser Erkenntnis hat er weitere wichtige Verhältnisse gerade für die in Betracht kommende Gegend aufzudecken versucht³⁰⁾. Für das Reichsurbar selbst ist von Wichtigkeit, daß es zwar einen Königszins und andere Leistungen nennt, die man, wie aus dem Lorscher Reichsurbar ersichtlich, als Belastung der *mansu ingenuales* ansehen muß; solche werden aber nirgends genannt, und nur am Walensee erscheinen *liberi homines*, die Clavadet-

¹⁹⁾ z. B. BUB 1, 378, Z. 15; 390, 20; 392, 10. 15; 396, 9; es handelt sich um ausdrücklich zu *beneficium* ausgetane Besitzungen; vgl. dazu Longnon 1, 80; weitere Beispiele ebenda 2, Kap. I, 39; V, 92; XVI, 90; XVI, 92; XVII, 48.

²⁰⁾ BUB 1, 394, 31.

²¹⁾ BUB 1, 396, 8.

²²⁾ z. B. BUB 1, 384, 28; 391, 5; 395, 16 (Kirchenlehen?); 396, 9. 20; die Zahl dürfte möglicherweise nicht sehr groß sein.

²³⁾ Vgl. auch das oben S. 197 angeführte Beispiel.

²⁴⁾ Longnon 1, 80. Das dürfte wohl erst recht von den zu nicht verlehnten *curtes* gehörigen Hufen gelten, z. B. BUB I, 381, 18 ff. 383, 31 ff. 395, 9 ff. Vgl. dazu auch die unten Anm. 43 angeführte Urkunde Ottos I. für Chur, DO. I 209 mit der Erwähnung von Hörigen neben verlehnten Mansen im Bereich des Königshofes.

²⁵⁾ so Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 38 ff.

²⁶⁾ BUB 1, 392, 10 ff.

²⁷⁾ Clavadetscher ZRG. Germ. Abt., 70, 38 ff.

²⁸⁾ Longnon 1, 80 mit Belegen.

²⁹⁾ z. B. Longnon 2, Kap. XV, 92 ff.; XVI, 90—92; XVII, 48; XXI, 93; Fragment II, 1.

³⁰⁾ Theodor Mayer, Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters, Vorträge und Forschungen 2, 1955, S. 41 ff.

scher mit guten Begründungen als Königsfreie ansieht³¹⁾.) Trotzdem ist eine Entscheidung der ganzen Frage sehr schwierig; denn die Inhaber der Mansen tragen im churrätischen Reichsurbar meist romanische Namen, so daß gerade eines der wichtigsten Argumente Theodor Mayers, die germanischen Namensformen im Polyptychon Irminonis, für Churrätien weitgehend entfällt³²⁾. Immerhin kommen beispielsweise im Lugnez germanische Namen wie Rugo, Richpertus, Hiltirada und Hildiboldus oder in Planis Saxo neben den romanischen vor^{32a)}, und da aus dem Tal Lugnez tatsächlich ein Königszins neben der Abgabe der (wohl nicht mit den Benefiziaren identischen) Kolonen erwähnt wird³³⁾, wäre es vielleicht doch denkbar, daß dieser von den als Benefizium bezeichneten Mansen entrichtet worden wäre. Man hätte sich dann bei der Aufzeichnung des Urbars mit einer summarischen Verzeichnung der Einnahmen begnügt, ohne ihre Verteilung derselben auf die namentlich genannten Hintersassen — wie etwa im Lorscher Reichsurbar — zu berücksichtigen. Die Entstehungsgeschichte des Urbars vermag vielleicht zur Aufhellung dieser schwierigen Frage beizutragen.

Im Gegensatz zu den Inhabern der kleinen tragen die der großen Lehen überwiegend germanische Namen, so Merold, Nordolch, Thietbert, Berchar, Haltmann, Egkehart, Baldwin, Ragino, Hariger, Otgar, Adalgis, Mathrat, Adamar, Arnolf, Gerbert, Berethgar, Gerwig und Azzo, vielleicht auch Luto und der Schultheiß in Rankweil Siso. Auch Remedius, der Inhaber eines der Ministerien, könnte ein Landfremder und Verwandter des gleichnamigen Bischofs von Chur gewesen sein³⁴⁾ wie bei ihm könnte man sich auch unter dem Constantius, der über ein größeres Lehen im Hinterrheintal verfügt, einen Vertreter der karolingischen Politik im Bistum Chur und Verwandten des von Karl dem Großen eingesetzten Bischofs Constantius vorstellen³⁵⁾. Neben den germanischen Lehnsträgern bliebe mithin nur der *Sclavus* Isvanus als Inhaber der *curtis* in Bludesch übrig³⁶⁾. Außergewöhnlich dürfte sein Auftreten in der Karolingerzeit nicht sein, zumal er zugleich mit den germanischen Lehnsträgern ins Land gekommen sein kann. Auf den Fuldaer und Hersfelder

³¹⁾ Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 39 ff. Ders., Die Verkehrsorganisation in Rätien zur Karolingerzeit, ZSchwG. 5 (1955) 18 ff. Vgl. für Chur auch DO. I 191 (*exactum a liberis hominibus*) und 209, DO. III 48. — Fedor Schneider, Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien (1924) 58 ff. Ders., Staatliche Siedlung in frühen MA. Aus Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. Below-Gedächtnisschr. (1928) S. 40 ff. Heinrich Dannenbauer, Freigrafschaften und Freigerichte, Vorträge und Forschungen hg. von Theodor Mayer 2 (1955) 64. 67.

³²⁾ Theodor Mayer S. 42 ff.

^{32a)} So schon Wilhelm Oechslis, Zu dem Churer Urbar aus der Zeit Ludwigs d. Frommen, Anzeiger f. schweizerische Geschichte N. F. 10 (1906/9) 265.

³³⁾ BUB. 1, 393, Z. 24.

³⁴⁾ BUB. 1, 394, 9. — Clavadetscher ZRG. Kan. Abt. 70, 85 ff. — Dem von Streicher S. 99 für das 10 Jh. ins Feld geführten Adalgis stelle ich einen Adalgis zu 841 gegenüber, Victor Krause, Geschichte des Instituts der Missi dominici, MIOG. 11 (1890) 293 Nr. 133.

³⁵⁾ BUB. 1, 383, 13 ff. Clavadetscher ZRG. Kan. Abt. 70, 87 ff.

³⁶⁾ BUB. I, 379, Z. 8. — Vgl. dazu Oechslis, S. 266 ff. — Brieflich weist mich Herr Dr. Clavadetscher noch auf die Romanen Seganus S. 378, 15, Vigilius 389, 11 und Adamar 384, 27; letzteren halte ich für einen Germanen.

Gütern in Thüringen gibt es im frühen Mittelalter vielfach Slawen (Wenden), die zum Teil persönlich frei und auf dem Königsgut angesetzt worden waren ³⁷⁾.

Mit der *divisio* von 806, die eine Aussonderung des Königsgutes mit sich brachte, kamen landfremde Adelige als königliche Lehnsmänner ins Land ³⁸⁾. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man die Verhältnisse, die sich aus dem Reichsurbar ergeben, auf andere Gegenden überträgt. Erst kürzlich ist auf fränkische Adelige, die zugleich mit der Grundherrschaft westfränkischer Klöster und Bistümer nach Ostfranken kamen, hingewiesen worden, und für Alemannien darf heute dasselbe gelten ³⁹⁾. Es wird eine wichtige künftige Aufgabe der genealogischen und personengeschichtlichen Forschung sein, die Herkunft und Beziehungen der Adelligen des Urbars, die nicht aus Churrätien, sondern aus Alemannien, Franken oder anderen deutschsprachigen Landesteilen stammten, aufzuklären. Nur ein Hinweis sei schon an dieser Stelle gestattet: der auf das Auftauchen von Trägern des Namens Ruotpert in Churrätien, das erste Mal in Auseinandersetzung mit den Hunfridingern ⁴⁰⁾, das zweite Mal aber unter König Arnolf ganz eindeutig im Zusammenhange mit dem auch sonst von dieser Familie reich dotierten rheinfränkischen Klosters Lorsch, und zwar als Besitzer des Hofes Reams ⁴¹⁾. Die Lehnträger sind auch sonst zum Teil in den führenden Schichten des ostfränkischen Reiches zu suchen, so beispielsweise Bischof Liutward von Vercelli, der Erzkanzler Karls III., der zwischen 877 und 881 die Pfarrkirchen von Rankweil, Nüziders und Flums innehatte ^{41a)}.

4. Die *curtes dominicae*

Neben der großen Menge der im Urbar als Lehen ausgetanen *curtes* gibt es in den einzelnen Ministerien auch *curtes dominicae*, bei denen kein Benefiziar genannt ist, nämlich die Höfe Rankweil, Schaan, Maienfeld und Lantsch/Lenz ⁴²⁾. Bei letzterem handelt es sich wohl um die *curtis dominica*, die — ausnahmsweise — die Versorgung der Königsboten mit Wein zu tragen hatte, was nach dem Capitulare de villis (c. 27) nicht den allgemeinen Anordnungen entsprach. Sodann begegnen in Lentzsch und Schaan *tabernarii*,

³⁷⁾ Friedrich Lütge, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum (1937) S. 38 ff. Dazu die Ausführungen von Walter Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft 1 (1941) 215 ff. — Vgl. auch Clavadetscher ZSchwG. 30, 184 ff.

³⁸⁾ Vgl. Clavadetscher ZRG. Kan. Abt. 70, 75 ff.; ders., Die Verfassungsentwicklung im karolingischen Rätien, Bündner Monatsbl. 1954, 403 ff.

³⁹⁾ Ingomar Bog, Dorfgemeinde, Freiheit und Unfreiheit in Franken (1956) S. 20 ff. — Edmund E. Stengel, UB. des Klosters Fulda 1, 2 (1956) Nr. 145; Irmgard Dienemann-Dietrich, Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jh., in: Grundfragen der alemannischen Geschichte, Vorträge und Forschungen 1 (1955) 154 ff. 163 ff. Auch der *camerarius* Adalgisus der Reichsann. zu 782 könnte mit dem gleichnamigen *camerarius* des Urbars zusammenhängen.

⁴⁰⁾ MG. SS. 6 S. 146 ff. Vgl. dazu die Reihenfolge in MG. Lib. Confrat. S. 15 (St. Gallen Col. 23, 1 ff.: 1. Ruadpreht. 2. Hunfridus com. 3. Adalbertus. 4. Oadalrih. 5. Hunfrid. 6. Hitta. 7. Folcwinus.

⁴¹⁾ BUB. 1, 72 Nr. 86 dazu MG. SS. XXI S. 385. Ich verweise auf die Beobachtungen Irmgard Dienemann-Dietrichs über den Rupertiner-Ahnen Chancor als Grafen im Thur- und Zürichgau; danach wäre wohl auch Paul Kläui, Die Anfänge des Klosters Luzern und ihre politische Bedeutung, ZSchwG. 24 (d. i. 25 1945) 1 ff. zu ergänzen.

^{41a)} BUB. 1, 8, 66. Nr. 75 = MG. DD. Karl III. 30.

⁴²⁾ BUB. 1, 377, Z. 22; 381, 12; 383, 25; 395, 4. Zur Topographie vgl. auch Baldauf S. 54 ff. und die zugehörige Karte.

außerdem in Chur, Zuoz und Ardez, wobei wenigstens Chur noch in gewisser Weise Vorort eines Ministeriums war⁴³⁾. Die *tabernarii* sind Königszinsler und wohl auch dem Schultheißen oder *minister* zinspflichtig⁴⁴⁾. Noch aus anderen Gründen liegt es nahe, die Bewirtschaftung der nicht verlehnten *curtes* in den Händen der Schultheißen zu vermuten. So wird um 817 in und um Rankweil mehrfach ein Schultheiß Folkwin erwähnt; daneben gibt es aber auch offenbar Grafengut der Hunfridinger an diesem Orte⁴⁵⁾. Noch eine weitere Angabe des Urbars könnte dafür sprechen, daß sich die Haupthöfe der Ministerien in der Hand der Schultheißen befanden, nämlich die Beschreibung der *villa* Ilanz am Anfang des Ministeriums des Mathrat in Taverasca⁴⁶⁾. Benefiziar ist hier Mathrat, der offenbar mit dem an anderer Stelle genannten Schultheißen identisch ist.

⁴³⁾ BUB. 1, 394, 13—17; 393, 27. Über die *curtis regalis (dominica)* in Chur unterrichten DO. I, 191. 209. Sie befand sich vor der Schenkung an Chur in beneficium des rätischen Grafen Adalbert (Hunfridinger) und seines Vaters. Außer Mancipien und Kolonen sowie den *vasellariis de montanis* ist von *omnibus mansis, sive in beneficium dati sive serviant ad curtem dominicam, cum alpis et vineis omnibus... et forestis cinctis duabus cum consuetis cinctionis districta* die Rede; die cinctae sind also Forstbezirke, (Clavadetscher ZSchwG. 30, 189) die Mansen z. T. verlehnt, z. T. dienstpflchtig. Außerdem (*quoque*) nennt die Urkunde den *censum omnem ab ipsa centena et scultatia Curiensi* (mit genauer Spezifikation), *totumque exactum a liberis hominibus, sive quartanis, ac terris censualibus, in montanis et planis, et colonis montanaricis*. Vgl. Heinrich Dannenbauer Hundertschaft, Centena und Huntari, HJb. 62/69 (1949) 190 ff. Edeltraud Gallmeister, Königszins und westfälisches Freigericht, Diss. Tübingen v. 1946 (ungedr.) S. 7 ff. Neben *curtis* und *centena (scultatia)* wird in *locis montanis* ein *beneficium Berenhardi praefati comitis vasselli* genannt, es folgen verschiedene Eigenkirchen, die oben S. 198 erwähnte Fischerei im Walensee, verschiedene Eigenkirchen mit Zehnt und das ebenfalls zum *comitatus* gehörige Bergell mit Königszins (*census*) und *teloneum in ipsa valle ab itinerantibus emptoribus*; vgl. BUB. 1, 494, Z. Die Urkunde dürfte noch weitgehend die Verhältnisse des 9. Jhs. widerspiegeln und daher für die Interpretation des Urbars geeignet sein.

⁴⁴⁾ Clavadetscher, ZSchwG. 5, 16.

⁴⁵⁾ über Folkwin: H. Wartmann, UB. der Abtei St. Gallen 1 (1862) Nr. 224 sowie die bei Ernst Mayer, Zur rätischen Verfassungsgeschichte, ZSchwG. 8 (1928) 465 genannten Urkk.; Baldauf S. 72 ff. Beziehungen des Grafen Hunfrid zum Königshof (?) Rankweil Baldauf S. 16 (der übrigens auch Schaan und Maienfeld für Wirtschaftshöfe der Grafen hält) nach Wartmann 1 Nr. 187 = BUB. 1, Nr. 35, solche seines Nachkommen Graf Adalbert zu Chur oben Anm. 43. Waren Hunfrid und Folkwin verwandt? Vgl. Anm. 40. Auch den welfischen Besitz in Flims, Domat/Ems und Lugnez könnte man wohl den Forschungen von Josef Fleckenstein, Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland (Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hg. von Gerd Tellenbach = Forschungen z. oberrhein. Landesgeschichte 4, 1957) 91 ff., 126 ff. folgend auf gräfliches Amtsgut des 9. Jhs. zurückführen. 823 ist Venomna (Rankweil) nach BM² *villa Unfredi comitis* und Ausstellungsort Kaiser Lothars I. Da gräfliches Amtsgut sonst selten königlicher Aufenthaltsort ist (vgl. Georg Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte 8³ 327 ff.), muß dieses hier die Stelle der kaum vorhandenen königlichen Domänen bei der Verpflegung des königlichen Hofhalts eingenommen haben.

⁴⁶⁾ BUB. 1, 389, 19. 20; 393, 5. — Baldauf lehnt S. 55 den Begriff der Haupthöfe im Sinne der alten Lehre ab; S. 59 hält er wohl selbst für Schaan und Maienfeld daran fest.

Wie groß sind die nicht oder an die mit der Verwaltung betrauten Schult-
heissen ausgetanen *curtes dominicae*? Ihr Salland (*terra, terra dominica*) ist
nach Joch bemessen, so daß ein Vergleich mit den nach Tagewerke berechneten
Salländereien des Lorscher Reichsurbars nur mit Vorbehalt erlaubt ist⁴⁷⁾.
Unter den Haupthöfen lassen sich Rankweil (147) und Lenz (170) einer- und
Worms (171) andererseits vergleichen, ebenso Ilanz (34) und Gernsheim (43),
während Maienfeld (ca. 100) offenbar eine Mittelstellung einnimmt und Schaan
(ca. 17) sehr klein ist; an den Frankfurter Haupthof des im Lorscher Reichs-
urbar beschriebenen Ministerium kommt keiner der *curtes dominicae* des
rätischen Urbars heran (450), ebenso anscheinend nicht an die großen Königs-
höfe Deiningen (400) und Hammelburg (1040) des ältesten Fuldaer Güter-
verzeichnisses. Reichlicher ist dafür jedoch bei den rätischen Königshöfen der
Bestand an Wiesen mit 300 Fudern in Schaan, 250 in Lenz, 140 (Heu) in
Maienfeld, 130 in Rankweil und 100 in Ilanz. Hier kommt im Lorscher
Reichsurbar nur Florstadt (240 Fuder) an Lenz heran, während die übrigen
Haupthöfe in Frankfurt, Worms und Kaiserslautern nur Wiesen mit einem
Ertrag von 40 Fudern in Eigenwirtschaft haben. Noch in anderer Hinsicht
halten die Königshöfe von Schaan und Maienfeld einen Vergleich mit denen
des Lorscher Urbars aus, nämlich durch die Nennung von Königszinsern oder
wenigstens königlichen Einnahmen⁴⁸⁾. Endlich werden im Tal Lugnez noch
Mansen *qui semper in dominico fuerunt et vocanter coloni* genannt, sowie
solche *qui vocanter villici*⁴⁹⁾. Mit einer Summe von 27 und 5 halten sie einem
Vergleich der abhängigen Hufen auf kleineren Königshöfen wie Gernsheim
und Florstadt (30) sowie Kaiserslautern (33) oder auch Friemersheim (30)
durchaus stand⁵⁰⁾. Selbstverständlich sind damit nur die in Eigenwirtschaft
des Königs oder seiner mit der Verwaltung des Reichsgutes beauftragten
„Beamten“ stehenden Ländereien berücksichtigt und nicht die große Zahl der
verlehnten. Aus der Zugehörigkeit von Mansen zu bestimmten Kirchen wollte
Baldauf auf Ausbauland schließen⁵¹⁾, wozu beim heutigen Stand der
siedlungsgeschichtlichen Forschung indessen noch weitgehend die Voraus-
setzungen fehlen dürften. Ich möchte vielmehr die Umschreibung im Falle
des Tales Lugnez für bedeutsam halten und auf die Gleichsetzung von *mansus*
und *familia* etwa auch in den Fuldaer Güterverzeichnissen aus Süddeutsch-
land hinweisen⁵²⁾. Auch die Erklärung der *villici* im Tale Lugnez durch
Ernst Mayer befriedigt kaum⁵³⁾; der *villicus* ist in den Kapitularien und
Urkunden ebenso wie in den Glossen des frühen Mittelalters und auch den

⁴⁷⁾ Glöckner Nr. 3671—3675.

⁴⁸⁾ Ebenda Nr. 3672 u. öfters.

⁴⁹⁾ BUB. 1, 392, Z. 28—30. Solche Mansen waren offenbar auch die servilen
der *curtis dominica* Chur; vgl. oben Anm. 43. — Clavadetscher
ZSchwG. 30 S. 182 ff.

⁵⁰⁾ Rudolf Kötzschke, Rheinische Urbare II, Werden a. d. Ruhr (1906)
S. 15 ff. Ders., Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft
Werden a. d. Ruhr (1900) S. 8 ff.

⁵¹⁾ Baldauf S. 33 ff. Vgl. aber auch Anm. 43 oben.

⁵²⁾ Ernst F. J. Dronke, Traditiones et antiquitates Fuldenses (1844) c. 44;
Traut Werner-Hasselbach, Die älteren Güterverzeichnisse der Reichs-
abtei Fulda (1942) S. 39. — Wolfgang Metz, Zur Geschichte und Kritik der
frühma. deutschen Güterverzeichnisse, künftig in: Archiv f. Diplomatik.

⁵³⁾ Ernst Mayer S. 42 ff.

Urbaren immer wieder der (Fronhofs-) Meier⁵⁴). Die Ausstattung mit einigen wenigen Mansen entspricht der Praxis der frühmittelalterlichen Urbare⁵⁵). Der *villicus* ist also auch bei seiner einzigen Erwähnung im churrätischen Urbar königlicher Domänenverwalter wie die *maiores* (wohl kaum die *iudices*) des *Capitulare de villis*.

Mit der Frage des Verkehrswesens im Anschluß an die vielfach an Römerstraßen gelegenen Königshöfe haben sich Fedor Schneider und Clavadetscher befaßt⁵⁶). Dessen Ergebnis einer verhältnismäßig weitmascherigen Verkehrsorganisation dürfte durch den Bericht der *Translatio SS. Marcellini et Petri* unterstützt werden⁵⁷). Allerdings gab es wohl auch in Rätien noch weitere Raststätten des Verkehrs, so beispielsweise die in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts in einem Fuldaer Urbarbruchstück erwähnten *mansiones* in Reams (Riom), die neben Geldabgaben auch *de grano et feno unum plenum stabulum* stellen mußten⁵⁸). Bei der Größe des beschriebenen Besitztums und dem Übergang des Königshofes Reams von den Ruotpertinern an Lorsch⁵⁹) ist die Weitergabe von diesem an Fulda und damit die Identität mit dem beschriebenen Hofe mehr als wahrscheinlich. Da der Begriff der *mansio* in den Fuldaer Urbaren sonst offenbar fehlt, dürfte derselbe hier eine churrätische Eigentümlichkeit darstellen. Dann wären aber auch die bei der Schlußabrechnung des Drusentalgaus angeführten *mansiones* als Verkehrsstationen des Königtums zu werten, was „für eine intensive Verkehrsorganisation im Vorfeld der Bündnerpässe“ spräche⁶⁰).

5. Die Ministerien

Das ganze Urbar ist in 8 oder 9 Ministerien eingeteilt, an deren Spitze jeweils ein *minister* oder Schultheiß steht⁶¹); an ihn wird ein Teil des Königszinses abgeführt. Die Institution dürfte älter und kaum fränkischen Ursprungs sein, da sie bereits in den Capitula des Bischofs Remedius (800/806) vorkommt⁶²); dasselbe gilt auch von der des *camerarius*, der neben den Schult-

⁵⁴) so z. B. MG. LL. Capit. I, S. 172 c. 19. — Mon. Boica 31, 43. — Paul Wigand (Älteste Corveyer Heberolle), (Wigands) Archiv für westfälische Geschichte 1 (1826) 44 ff., 2, 11 ff.; dazu Roger Wilmans, Die Kaiserurkk. d. Prov. Westfalen 1 (1867) S. 460. Glöckner 3 (im Register); Elias Steinmeyer und Franz Sievers, Die althochdeutschen Glossen 1, S. 817, 48; 3, S. 378, 26; 4, S. 23, 73.

⁵⁵) C. Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses (1842) 283 Nr. 61, Cornelius Will, Monumenta Blidenstatenses (1814) S. 11, nr. 36; 12, nr. 42. — Rudolf Köttschke, Salhof und Siedelhof im älteren deutschen Agrarwesen (Abh. Leipzig 100, 5, 1953) S. 22. — Prümer Urbar bei Heinrich Beyer, Mittelrheinisches UB. 1 (1860) Nr. 135 S. 142 ff. Longnon I, S. 59 ff. und öfter.

⁵⁶) Fedor Schneider, Staatliche Siedlung S. 41 ff. Clavadetscher ZSchwG. 5, 10 ff.

⁵⁷) MG. SS. 15, 2, S. 238—264; dazu W. Matthaei, *Translatio SS. Marcellini et Petri* in kulturgeschichtlicher Beziehung. Progr. Laubach 1884.

⁵⁸) Dronke a. a. O. c. 3, Nr. 16; dazu Werner-Hasselbach S. 79.

⁵⁹) s. Anm. 71.

⁶⁰) Clavadetscher, ZSchwG. 5, 20 ff.

⁶¹) BUB. 1, 293, 5. 23; 389, 13; 380, 5 ff.

⁶²) MG. LL. V. S. 442, 1. 5. 30. Clavadetscher, ZSchwG. 30, 185. Gerichtsurk. d. Bischofs Remedius bei Wartmann Nr. 354 = BUB 34, 13. 17. Vgl. zuletzt Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im MA. Beih. Die Rechtsquellen, hg. von R. Buchner (1953) S. 39.

heißen genannt wird ⁶³). B a l d a u f hat im Gegensatz zu Ernst M a y e r in den Ministerien Bezirke der Wirtschaftsverwaltung erblickt ⁶⁴). Die Angabe, daß der Schultheiß des Drusentalgaus ein *placitum* abhält ⁶⁵), berechtigt allein nicht zu der Annahme, daß er Funktionen ausübte, die über die des *index* im *Capitulare de Villis* hinausgingen ⁶⁶). Immerhin hat der Schultheiß in den *Capitula* und der Gerichtsurkunde des Bischofs Remedius Funktionen richterlicher Art inne, die sich ebenso wie die des *exactors publicus* der *Lex Romana Curiensis* zunächst keineswegs allein auf das Königsgut erstreckt haben können ⁶⁷). Auch bei dem in der Verkaufsurkunde für den Schultheißen Folkwin in Rankweil von 817 erwähnten *debitum* handelt es sich wohl, dem Sprachgebrauch anderer karolingischer Quellen zufolge, um eine dem Schultheißen zustehende Gerichtsbuße und nicht um einen Anteil am Königszins ⁶⁸). In diesem Zusammenhange verdienen die zahlreichen, aus dem St. Galler Archiv stammenden Schenkungs- und Verkaufsurkunden für Folkwin erneutes Interesse ⁶⁹). Folkwin verfügt um 817 bereits über einen recht stattlichen Grundbesitz in Rankweil und Schlins; er erwirbt durch Geschenk und Tausch immer mehr für sich selbst hinzu. Als Gegenleistung für den erworbenen Grundbesitz liefert Folkwin häufig Eisen, und hier darf man annehmen, daß es sich um das Eisen handelt, das dem Schultheißen als Anteil am Königszinse aus seinem *ministerium* im Drusentalgau und vor allem am dortigen Eisenbergwerk zustand ⁷⁰). Vermutlich handelte es sich um die Ablösung der Eisenabgabe durch Übertragung von Grundstücken. Erwähnung verdienen endlich vielleicht noch die Schreiber der fast nur für Folkwin ausgestellten Urkunden, die Kleriker Andreas und Drucio ⁷¹); es könnte sich nämlich trotz des zeitlichen

⁶³) BUB. 1, 393, 23 ff.; 380, 21.

⁶⁴) B a l d a u f S. 65 ff. — Ernst M a y e r möchte auf gewisse Übereinstimmungen mit späteren kirchlichen Grenzen hinweisen.

⁶⁵) BUB. 1, 381, 5.

⁶⁶) Vgl. MG. LL. Capit. 1, 83 ff., c. 4. Der Versuch von Streicher S. 98, den *minister* von Planis, Otto, BUB. 1, 381 Z. 11 mit dem Schwabenherzog Otto (973—982, zugleich Graf von Rätien) zu identifizieren, darf in diesem Zusammenhange erwähnt werden, obwohl ich ihm nicht zustimmen möchte. Vgl. unten Anm. 104.

⁶⁷) Elisabeth Meyer-Marthaler, Rätien im frühen MA. (ZSchwG. Beih. 7, 1948) 35. 54 ff.

⁶⁸) Wartmann 1 Nr. 224: vgl. zum Sprachgebrauch Waitz Vg. 4³ 304 N. 3, 357 N. 3, 358 und öfters.

⁶⁹) Wartmann 1 Nr. 224 = Adolf Helbok, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260 (1920—25) Nr. 13; Wartmann 235 = Helbok 15; Wartmann 243 = Helbok 17; Wartmann 247 = Helbok 19; Wartmann 248 = Helbok 20; Wartmann 253 = Helbok 21; Wartmann 250 = Helbok 22; Wartmann 256 = Helbok 23; Wartmann 254 = Helbok 24; Wartmann 255 = Helbok 25; Wartmann 264 = Helbok 26; Wartmann 265 = Helbok 27; Wartmann 266 = Helbok 28; Wartmann 267 = Helbok 29; Wartmann 270 = Helbok 30; Wartmann 258 = Helbok 31; Wartmann 260 = Helbok 32; Wartmann 262 = Helbok 33; Wartmann 261 = Helbok 34; Wartmann 289 = Helbok 39; Wartmann 290 = Helbok 40; Wartmann 293 = Helbok 41; Wartmann 259 = Helbok 42; Wartmann 2 Anh. 4 = Helbok 44; Wartmann 2 Anh. 5 = Helbok 45; Wartmann 2 Anh. 6 = Helbok 46; die Traditionen an Folkwin werden nachfolgend nach Helbok zitiert.

⁷⁰) BUB. 1, 380, Z. 22 ff., 381, 5 ff. Natürlich könnte man auch an ein Eisenbergwerk im Privatbesitz denken; auch dann läge aber Herkunft aus dem zunächst königlichen Besitz bei der *divisio* nahe. Eisen spielt sonst in St. Galler Urkunden keine Rolle. B a l d a u f S. 17 ff.

⁷¹) Vgl. Helbok zu Nr. 13 und Exkurs S. 37.

Abstandes von 15 bis 20 Jahren um die im Reichsurbar genannten Pfarrer von Sateins, Schlins und Schnifs/Thüringen handeln ⁷²⁾; ebenso ließe sich vielleicht bei den Unterschreibern Vigilius und Valerius an die Namensvettern in Rankweil denken, ohne daß deren geistlicher Stand erwähnt würde ⁷³⁾.

Somit ähnelt die weitgehend auf der Verwaltung des Königsgutes fußende Stellung des Schultheißen zwar weitläufig der des *index* im Capitulare de villis, vor allem durch die Unterstellung mehrerer *curtes dominicae* unter ein *ministerium*. Trotzdem zeigen sich beachtliche Abweichungen. In den benachbarten alemannischen Gauen gehört ein Teil der Königszinse von den pflichtigen Hufen 817 zu den *ministeria* der namentlich erfaßbaren Grafen und etwas später sogar unmittelbar zum *comitatus* ⁷⁴⁾. Die Grafen erhalten dabei ebenso einen Anteil wie die Schultheißen des Reichsurbars. Schon 782 gehört austrasisches Königsgut zu drei Ministerien, von denen eins in der Wetterau als „Amt“ einem Grafen Swigger untersteht ⁷⁵⁾. Die schon früher betonten fließenden Grenzen zwischen Reichsgutbezirk und Grafschaft scheinen sich vielleicht so umschreiben zu lassen, daß die Ministerien der Krongutverwaltung in Frankreich und dem linksrheinischen Deutschland schon damals eine wesentlich selbständigere Stellung innehatten als rechts des Rheins ⁷⁶⁾.

Wieder erscheint ein Vergleich zwischen den Reichsurbaren zunächst wichtiger als eine weitere Ausführung der soeben angeschnittenen Frage, die einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben muß. Das Lorscher Reichsurbar beschreibt das Ministerium Frankfurt eines *actor dominicus*, ebenso die Brevium Exempla das von Annappes. Von königlichen Lehen oder königlichen Abteien ist nirgends die Rede, auch nicht im *ministerium* des *actor Ratbertus* in Aachen ⁷⁷⁾ sie wurden sogar nachweislich in der Frankfurter Gegend nicht erfaßt, und trotz mancher Weglassungen der Abschreiber dürften sie im Lorscher Reichsurbar von vornherein gefehlt haben. Anders ist das churrätische Reichsurbar mit seiner Verzeichnung von Lehen und Kirchengütern beschaffen. Gehörten zu den Ministerien der *actores* oder der *indices* des Capitulare de villis keine Lehen und Kirchengüter, so müssen die Ministerien der Schultheißen in Churrätien anderer Natur gewesen sein als jene ^{77a)} Clavadetscher weist bereits daraufhin, daß bei den *descriptiones* für den Vertrag von Verdun die Kirchengüter in *quacumque regione* beschrieben werden und nimmt eine Beschreibung der königlichen Lehen nicht nach Krongutbezirken, sondern wie beim Vertrag von Meerssen (870) — nach Grafschaften an ⁷⁸⁾. Nun ist bekannt, daß schon unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen Beschreibungen der zum Aufgebot ver-

⁷²⁾ BUB. 1, 378, Z. 22; 379, 4. 7. 2—7.

⁷³⁾ BUB. 1, 377, Z. 14. 16. 25.

⁷⁴⁾ Wartmann 1 Nr. 226; BM.² Nr. 889 = Mon. Boica 31, 60.

⁷⁵⁾ Hans Weirich, UB. der Reichsabtei Hersfeld 1, 1 (1936) 27, nr. 16. Anscheinend irrig Irmgard Dietrich, Die Konradiner im fränkisch-sächsischen Grenzraum von Thüringen und Hessen, Hess. Jb. f. Landesgeschichte 3 (1953) 82.

⁷⁶⁾ Walter Kienast, Französische Krondomäne und deutsches Reichsgut, HZ. 16 (1942) 110 ff.

⁷⁷⁾ Verhein DA. 11, 359 ff. — Metz, Beobachtungen S. 475 ff MG. LL. Capit. I S. 298 Nr. 197 (Capit. de disciplina palatii) c. 2; die Stelle gehört m. E. hierher; vgl. Friedrich Haagen, Geschichte Aachens von seinen Anfängen bis zum Ausgange des sächsischen Kaiserhauses 1024 (1868) S. 31.

^{77a)} Der *actor* als Güterverwalter der Klöster kommt in frühma. rätischen Privaturkk. vor; vgl. BUB. 1, 22, Nr. 17, Z. 13 und 27, Nr. 24, Z. 26.

⁷⁸⁾ Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 29. — ZRG. Kan. Abt. 70, 107 A. 225 nimmt er jedoch Unabhängigkeit der Vasallen von der Grafschaft an; vgl. oben Anm. 73.

pflchteten Bevölkerung nach Grafschaften und Centenen vorgesehen waren ⁷⁹⁾. Eine neuere Untersuchung über das bairische Königsgut hat wahrscheinlich gemacht, daß die königlichen Lehen unter Ludwig dem Frommen und insbesondere auch beim Vertrag von Verdun den Grafen unterstellt waren ⁸⁰⁾, und für die Eifel könnte man infolge der mehrfachen Beziehungen der dortigen Grafen zum verlehten Königsgut dasselbe wenigstens für die Zeit Kaiser Lothars I. annehmen ⁸¹⁾. Überhaupt gibt es keine Urkunde Karls des Großen oder Ludwigs des Frommen, in der nicht verlehtes oder zu Zins ausgetanes Königsgut Bestandteil des *comitatus* ist ⁸²⁾.

Diese Erkenntnisse, deren weitere Herausarbeitung ein wichtiges Anliegen der verfassungsgeschichtlichen Forschung bleiben dürfte, gilt es nun auf die *ministeria* des Churer Reichsurbars zu übertragen. Die Herkunft der *sculdasia* aus älteren, vorfränkischen und vielleicht langobardischen Verhältnissen dürfte heute feststehen ⁸³⁾. Ihr Gleichsetzung mit der *centena* im 10. Jahrhundert besagt an sich noch nicht viel; aber in dem gesamten Zusammenhange spricht sie und vor allem die ausdrückliche Erwähnung des oben genannten Rankweiler Schultheißen Folkwin als Zentenar im Reichenauer Verbrüderungsbuch ⁸⁴⁾ — übrigens in völliger Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch bei Otfrid und in den Freisinger Traditionen ^{84a)} — dafür, daß es sich bei den Ministerien um Bezirke handelt, die den benachbarten alemannischen Centenen und Huntaren entsprachen und vielleicht der Grafschaft unterstellt oder von ihr abhängig waren. Nicht erfaßt wurde bei der Aufnahme des Urbars beispielsweise die Grafschaft im Thurgau, und ebenso wird bei anderen Gütern des Klosters ausdrücklich vermerkt, daß sie *in Italia* lagen, also außerhalb des beschriebenen Bereiches ⁸⁵⁾. Keines der bekannten Ministerien liegt außerhalb Rätens, so wohl auch nicht das des Remedius, worauf schon der Name seines Inhabers schließen läßt. Man wird daher kaum fehlgehen in der Annahme, daß bei der Anlage des churrätischen Urbars die in den Kapitularien

⁷⁹⁾ Capit. Worm. missis data (829) = MG. LL. Capit. II S. 19 ff. Nr. 193 u. Capit. miss. (786) ebenda S. 66 Nr. 25. Vgl. Ganshof S. 322 ff. — Auch beim Vertrag von Meerssen werden 870 keine *ministeria* der *fisci*, sondern *comitatus cum omnibus villis in eo consistentibus tam dominicatis quam et vasallorum* aufgezählt; MG. LL II Nr. 251 und Ann. Bertiniani rec. Georg Waitz (1883) MG. SS. rer. Germ. S. 110. Leistungen für den Kriegsdienst kommen im Urbar selbst mehrfach vor, ob von den Lehen oder von Zinsgütern, ist nicht ersichtlich.

⁸⁰⁾ Elisabeth Hamm, Herzogs- und Königsgut, Gau und Grafschaft im frühma. Baiern (Ms. Diss. München 1950) S. 99 ff.

⁸¹⁾ Heinrich Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preuß. Reg. Bez. Coblenz u. Trier bildenden mittelrheinischen Territorien 1 (1860) 79 Nr. 71, 84 Nr. 77, 94 Nr. 89; 97 Nr. 93.

⁸²⁾ Sie sind zusammengestellt bei Josef Prinz, Pagus und Comitatus in den Urkunden der Karolinger, AUF. 17. (1942) 341 ff.

⁸³⁾ Meyer-Marthaler, Rätien S. 35 ff.

⁸⁴⁾ S. oben Anm. 43 und MG. lib. Confrat. S. 264 (Reichenau) Col. 387, 45 *Folkwinus centen.* Ich kann dem Hg. Piper folgen, da die Einreihung, ähnlich der in Anm. 40 angeführten zwischen alemannischen Grafen erfolgt.

^{84a)} Theodor Mayer, Staat und Hundertschaft in fränk. Zeit, Rhein. Vjbl. 17 (1952/53) 362 ff. Walter Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft 1 (1941) 72. Den Hinweis auf die Freisinger Centenar-Schultheißen (Theodor Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising 1 (1905) Nr. 176/430, 318/320, 197/288) verdanke ich Fräulein Dr. Gertrud Diepolder, München, die darüber arbeitet.

⁸⁵⁾ BUB. 1, 388, Z. 25.

festgelegte Beschreibung der Lehen nach Grafschaften und Centenen durchgeführt wurde.

Vorerst noch nicht entschieden werden kann auf Grund des Urbars, in welchem Verhältnis die *ministeria* zu der gleichzeitigen rätischen Grafschaft standen, obwohl sie alle anscheinend innerhalb ihres Bereichs lagen. Sicher ist nur, daß die *centena* oder *scultatia* von Chur nach MG. DDO I 209 in DO III 48 bereits selbst als *comitatus* bezeichnet wird. Obwohl das Verhältnis der churrätischen *ministeria* zur Grafschaftsverfassung also einstweilen als ungeklärt bezeichnet werden muß, gibt es vielleicht kein Beispiel für frühma. Centenen als Vorläufer späterer Freigrafschaften, das geeigneter wäre als die Ministerien des Reichsurbars. So hängt die Freigrafschaft Laax offenbar mit den Königsfreien des Urbars zusammen⁸⁶⁾. Wie die Freigrafen der späteren westfälischen Freigrafschaften erhalten die Schultheißen des Urbars ihren Anteil am Königszins, sodaß die Parallele auch hier wohl nicht ganz von der Hand zu weisen sein dürfte⁸⁷⁾. Der Königszins entspringt dabei im vorliegenden Falle weder einem rein grund- noch einem rein munt-herrlichen Verhältnis. Die Königszinser des Reichsurbars stehen in augenfälliger Weise gerade mit der Nutzung königlicher Rechte, nämlich mit Anteilen am Eisenbergwerk und der frühma. Verkehrsorganisation in Verbindung⁸⁸⁾. Auch hier kann vielleicht auf die Analogie der späteren westfälischen Grafschaften und Freigrafschaften mit ihrer Überwachung der Verkehrswege hingewiesen werden⁸⁹⁾. Aber auch die Lehen, die dort im hohen MA. immer wieder zu den Freigrafschaften gehören⁹⁰⁾, rücken angesichts der churrätischen Verhältnisse in ein anderes Licht. Auch wenn die Theorien Gallmeisters und Hömbergs einer Zurückführung der westfälischen Freigrafschaften auf frühma. Centenen und Grafschaften kaum in allen Punkten haltbar sein sollten, so haben jene offenbar ihre Verwandtschaft mit älteren Gebilden beibehalten, nicht nur durch die Verbindung mit den Königszinsern, sondern auch in Zusammenhang damit zu den königlichen Lehen und Verkehrswegen⁹¹⁾. Wesentlich bleibt, daß man die *ministeria* des Reichsurbars nicht als reine Bezirke der königlichen Grundherrschaft auffassen darf und daß ebensowenig eine Rückkehr zu den Anschauungen v. Inamas, der die königlichen Lehen als deren Bestandteil ansah, statthaft ist⁹²⁾.

^{85a)} Ähnlich stellt sich bereits Fedor Schneider, Staatliche Siedlung S. 40 die *ministeria* als Unterabteilungen des *territorium* Rätien vor. Streicher S. 97 nennt die „Ministri“ „Königliche Beamte, die dem Grafen von Unter-rätien unterstanden“, gibt aber keine nähere Begründung seiner Behauptung.

⁸⁶⁾ Heinrich Dannenbauer, Freigrafschaften und Freigerichte, Vorträge u. Forschungen hg. von Th. Mayer 2 (1955) 63 ff.

⁸⁷⁾ Dazu Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 39. Edeltraud Gallmeister, Königszins und westfälisches Freigericht, Diss. Tübingen (Masch. Schr. 1946) Albert K. Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der ma. deutschen Verfassungsgeschichte (1953) S. 92 ff.

⁸⁸⁾ Eisenbergwerk: BUB. I 381, Z. 1 ff. Verkehr: Clavadetscher ZSchwG. 5 (1955) 16 ff.

⁸⁹⁾ Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft (1949) S. 16.

⁹⁰⁾ Ebenda.

⁹¹⁾ dazu auch Walter Schlesinger, Bemerkungen zum Problem der westfälischen Grafschaften und Freigrafschaften, Hess. Jb. f. Landesgeschichte 4 (1954) 262 ff.

⁹²⁾ Karl Theodor v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1 (1879) 323 ff.

6. Entstehungszeit

Clavadetscher hat in recht gründlichen Ausführungen die Entstehung des churrätischen Urbars anlässlich der Vorarbeiten zum Vertrag von Verdun wahrscheinlich gemacht⁹³). Unbedingt zwingend erscheint seine Beweisführung zunächst nicht, da ein Urbar auch aufgenommen werden konnte, ohne daß ein besonderer und aus den Quellen bekannter Anlaß gegeben gewesen wäre. Zudem war die Verzeichnung der königlichen Lehen wie auch des Kirchengutes schon längst von den Kapitularen gefordert worden⁹⁴). Das in das Urbar eingearbeitete Inventar des Klosters Pfäfers spielt dabei eine Rolle: es führt am Schluß eine Reihe von Besitzungen außerhalb Rätians auf. Während aber nirgends vermerkt ist, daß die alemannischen Güter etwa in Alemannia gelegen hätten, sind solche in *Venustis* oder in *Italia* noch näher umschrieben worden⁹⁵). Es ist bekannt, daß die Reichsteilung es den geistlichen Grundherrschaften (etwa Reims) sehr erschwerte, ihr Besitztum in den einzelnen Teilreichen zusammenzuhalten und zu sichern⁹⁶). Insofern mußte die Tatsache,

⁹³) Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 28 ff., 43 ff. Vgl. auch künftig Otto P. Clavadetscher, Nochmals zum churrätischen Reichsgutsurbar aus der Mitte des 9. Jh., ZRG. Germ. Abt. 76 (1959). — François L. Ganshof, Zur Entstehungsgeschichte und Bedeutung des Vertrags von Verdun (843), DA. 12 (1956) 325 ff. — Verfehlt ist der neue Versuch von Streicher, das Urbar S. 92 ff. dem 10. Jh. zuzuweisen. Mit den letzten Arbeiten von Clavadetscher setzt sich derselbe nicht auseinander. Ein Reichsurbar könnte im 10. Jh. bereits Rankweil und eine ganze Reihe anderer genannter Orte nicht mehr enthalten haben. Auch die Möglichkeit einer Kombination von Churer Bistums- und Reichsurbar, an die Streicher denkt, scheidet aus, da ein Teil der Besitzungen vor der angenommenen Zeit (um 970) bereits an andere geistliche Institutionen übergegangen war, so beispielsweise die Kirche von Feldkirch an St. Gallen 909 (BUB. 1, 73 Nr. 88), ebenso schon vorher der Hof und die Kirche in Rötis 885 (MG. DD. K. III 98 = BUB 1, 67 Nr. 76), und die Güter zu Riom (Reams) an Lorsch 904 (BUB 1, 72 Nr. 86). Die ahd. Ortsnamen gehen auf den Sprachgebrauch der Königsboten zurück; vgl. oben S. 209. Von den Personennamen, die Streicher heranzieht, haben Adam, Adalgis und Constantius nach den Auseinandersetzungen in der früheren Literatur keine Bedeutung für die Datierung; vgl. auch oben S. 199 und 204. Auch der Name Solvanus (so richtig Streicher S. 98) ist 871/21 belegt als Anlieger (*Solvianus*) in einer Folkwin-Urk., Wartmann Nr. 261 = Helbok Nr. 34. Auch die Wendung *providet castellum ad Bergalliam* ist entgegen Streicher durchaus karolingisch; vgl. MG. LL. Capit. II Register S. 688. Die Zeitverhältnisse für zerstörte Kirchen (Belege bei Streicher S. 96) sind nicht nur im 10. Jh., sondern auch schon in den Bruderkriegen, also vor 842/43 gegeben. Beachtung verdient lediglich die Identifizierung des *minister* in Planis Otto mit Herzog Otto von Schwaben, Graf von Unterrätien; aber auch sie ist nicht zwingend, da der Name Otto in der fraglichen Gegend in karolingischer Zeit genugsam belegt ist (Wartmann 2, 455 Register); immerhin könnte ein Nachtrag vorliegen. Aber auch gegen einen solchen spricht die völlig einheitliche Anlage des Urbars (vgl. oben S. 196). Nur für die Karolingerzeit kommt der Typ des Polyptychon mit Anlehnung der Verwaltung an die *pagi* (ZRG. Germ. Abt. 73, 369 ff.) in Betracht; dasselbe gilt für die hohe Zahl der Eigenkirchen, die zeitlich keinen allzu großen Abstand von den Maßnahmen Karls d. Gr. haben kann und einer Reihe von altertümlichen Ausdrücken (*camerarius*), die mit älteren churrätischen Quellen übereinstimmend; vgl. oben S. 203 ff.

⁹⁴) MG. LL. Capit. I, S. 177. — Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 21 ff.

⁹⁵) BUB. 1, 388, Z. 19.25. — Clavadetscher ZSchwG. 30 S. 177 ff.

⁹⁶) Flodoard *Historia ecclesiae Remensis* MG. SS. XIII, S. 539, c. 26. — MG. LL. Capit. II, S. 438 ff.

daß Pfäferser Klosterbesitz in Italien, also im Reiche Lothars, lag und nicht wie Rätien im Reiche Ludwigs des Deutschen, schon bei den Vorbereitungen zu Verträge von Verdun eine Rolle spielen.

Sodann ist bekannt, daß das Kloster Pfäfers den Verbrüderungsbüchern zufolge romanische Mönche hatte⁹⁷⁾. Da die Ortsnamen im Inventar des Klosters in romanischer Form angeführt werden, nimmt Clavadetscher eine Anfertigung desselben durch die Mönche⁹⁸⁾ an. Nun besteht aber der Unterschied zwischen dem Pfäferser Inventar und dem übrigen Reichsurbar lediglich in dem Fehlen der Hintersassen und (mit einer Ausnahme?) der Abgaben. Die Angabe der romanischen Ortsnamen konnte daher — analog zu Beobachtungen am Prümer Polyptychon⁹⁹⁾ — auf Aussagen der romanisch sprechenden Mönche zurückgehen, die der germanischen im Reichsurbar auf solche der germanischen Lehnsträger¹⁰⁰⁾ und Schultheißen. Dann mußte die Anfertigung des Urbars jedoch durch eine Instanz erfolgt sein, die sowohl mit der Inventarisierung des Reichsgutes als aus des Kirchengutes beauftragt war, und als solche kamen wohl nicht die Grafen, Schultheißen oder Domänenverwalter, sondern nur die Königsboten in Betracht¹⁰¹⁾.

Bis zum Jahre 842 hatte Rätien zum italienischen Reiche Lothars gehört, und dessen italienisch sprechende Königsboten hätten anstelle der im Reichsurbar überlieferten deutschen Formen *sculdheizo*, *sculthacio* oder *sculdazii* für den Schultheißen¹⁰²⁾ die langobardische Entsprechung *sculdasio* bevorzugt¹⁰³⁾, und die einheimischen Schreiber schrieben *escultaizo*. Die Königsboten sprachen also zweifellos eine deutsche Mundart; sie gehörten also nicht dem Reiche Lothars an, zu dem Rätien bis zum Vertrag von Verdun gehört hatte, sondern bereits dem Ludwigs des Deutschen. Da ein späterer Zeitpunkt trotz gelegentlicher Vermerke¹⁰⁴⁾ in den erzählenden Quellen kaum in Frage kommt, spricht auch dieser Sachverhalt für die Anfertigung des churrätischen Reichsurbars zum Zwecke des Vertrags von Verdun.

7. Bedeutung für die Reichsgutforschung

Damit kann die Bedeutung unserer Quelle nochmals kurz umschrieben werden. Es handelt sich bei ihr um das zeitlich späteste bisher bekannte Güterverzeichnis der karolingischen Reichsverwaltung und steht als solches nicht mehr so sehr der Domänengesetzgebung Karls des Großen nahe als vor allem den west-

⁹⁷⁾ P. Iso Müller, Die Anfänge des Klosters Dissentis, Jahresber. d. Histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden (1931) 58. Übrigens sind die Namen der romanischen Lehnsträger in Planis weitgehend die der Benefactoren für Pfäfers daselbst, MG. Lib. Confrat. S. 385 ff. Sp. 120 ff. — Vgl. jetzt auch Franz Perret, Aus der Frühzeit der Abtei Pfäfers, Neujahrsbl. hrsg. vom Histor. Verein f. d. Kanton St. Gallen 98 (1958) 16 ff.

⁹⁸⁾ Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 47 ff.

⁹⁹⁾ Metz, künftig in Archiv f. Diplomatie

¹⁰⁰⁾ Vgl. BUB. 1, 390, Z. 25: *Istud dicit Meroldus suum esse...*

¹⁰¹⁾ so auch Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 45 ff. und öfters.

¹⁰²⁾ BUB. 1, 393, Z. 5; 21, 380, 21; 381, 5; 389, 13, Vgl. die Zusammenstellung der deutschen Formen bei Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 2, 4. Aufl. Neudr. (1955) S. 364 ff. und Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 2, 2, 4. Aufl. Neudr. (1955) S. 7. 424.

¹⁰³⁾ Wartmann 1 Nr. 22 224. Zum langobardischen *sculdahis*: Fedor Schneider S. 115 ff.

¹⁰⁴⁾ Annales Fuldenses rec. Kurze, MG. SS. rer. Germ. (1891) S. 42. Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 22.

fränkischen Polyptychen. Es beschreibt daher nicht nur die wenigen in Eigenwirtschaft stehenden oder zu Zins ausgetanen Königsgüter, sondern auch Lehen und Kirchengüter, wobei sich erneut Gesichtspunkte für seine Anfertigung anlässlich des Vertrags von Verdun ergeben. Zugleich gewährt das Urbar aber auch Einblicke in die von der linksrheinischen wohl etwas abweichende Organisation der Krongüter im Rahmen der Provinzialverfassung und des Lehnswesens, wie sie ähnlich auch in anderen erst später der fränkischen Reichsgewalt angegliederten deutschen Landschaften bestanden haben dürfte. Geschlossene Fisci wird man dort, wo das fränkische Königsgut auf später Konfiskation des Besitzes einheimischer Gewalten (bairisches Herzogshaus, Hedene in Ostfranken, Bischofsgut in Rätien) aufbaute, in geringerem Ausmaße erwarten dürfen als in den Gebieten um Maas und Rhein; B a l d a u f weist für Vorarlberg auf die Streulage hin, obwohl man in seiner Begründung nicht zustimmen kann¹⁰⁵). Gerade die von ihm herangezogenen Urkunden, die angeblich von den Traditionen freier Grundbesitzer an St. Gallen sprechen, zeigen, daß der regelmäßig die Liegenschaften erwerbende Schultheiß Folkwin nicht nur seinen Besitz vermehrt, sondern auch bereits öfters als Anlieger genannt wird, so auch in Rankweil und Schlins¹⁰⁶); hier wird es sich bei dem dem Grafen- hause der Hunfridinger nahestehenden Landfremden wahrscheinlich um Amts- gut handeln¹⁰⁷). Außerdem werden in den Urkunden die Kirchen St. Peter in Rankweil und die von St. Hilarius in Schlins genannt¹⁰⁸); beide befinden sich dem Reichsurbar zufolge im Besitz des Reiches. Sodann kommen auch Lehn- träger des Urbars (Sejan) in den Urkunden als Anlieger vor und endlich auch die königliche Heerstraße¹⁰⁹). Insgesamt gibt es 27 Traditionen an Folkwin, in 6 derselben werden keine Anlieger genannt¹¹¹); von den übrigen 21 werden in der überwiegenden Mehrzahl (15 mal) Folkwin selbst oder die Träger der Reichslehen oder die Reichskirchen, wozu noch Kloster Pfäfers käme, als An- lieger genannt¹¹²); nur in 6 Urkunden handelt es sich nicht um nachweisbar vom Reich abhängige Anlieger¹¹³). Eine kartenmäßige Festlegung der karo- lingischen Besitzverhältnisse im Drusentalgau muß hier wünschenswert bleiben; auch ohne sie ergibt sich bereits für den verhältnismäßig kleinen Königshof Rankweil ein wesentlich geschlosseneres Bild des Reichsgutes als für Dopsch und seine Schule. Ähnlich wie etwa im nördlichen Thüringen oder auch in Baiern ist die Zahl der Orte mit Königsgut groß¹¹⁴). Der politischen Beherr- schung dieser Landschaften entsprach aber die Vergabung zu Lehen oder zu

¹⁰⁵) B a l d a u f S. 16 ff.

¹⁰⁶) H e l b o k Nr. 21. 28. 29. 30. 34. 41.

¹⁰⁷) Vgl. Anm. 84.

¹⁰⁸) H e l b o k Nr. 13. 44.

¹⁰⁹) BUB. 1, 377, S. 28; 379, 2.

¹¹⁰) H e l b o k Nr. 13. 19. 20. 21. 26. 29. 30. 31. 33. 34. 39. 41. 42. 44.

¹¹¹) Nr. 17. 24. 25. 32. 40. 46.

¹¹²) s. 102.

¹¹³) Nr. 15. 20. 22. 39 (allerdings die Geisingerstraße!) und 45; Nr. 23 kann nur dann hinzu gerechnet werden, wenn Kloster St. Johann (wohl nicht = Tuberis-Münster) nicht als Reichsgut aufgefaßt wird (vielleicht in Schnifis; Reichsurbar S. 379, 4; frdl. Mitt. v. Dr. Clavadetscher.

¹¹⁴) H a n s E b e r h a r d t, Das Krongut im nördlichen Thüringen von den Karolingern bis zum Ausgang des MA., Zs. d. Vereins f. thür. Geschichte 37 (1943) S. 30 ff. — H a m m passim. — Eigenartig erscheint, daß D o p s c h selbst sich schon 1912 (Wirtschaftsentwicklung 1 = S. 178) für Königszinser in Rankweil neben den „Regiegütern“ ausgesprochen hat.

einem lockeren Zinsverhältnis offenbar besser als die Eigenwirtschaft. So machen sich auch hier landschaftliche Unterschiede bemerkbar; ihre weitere Aufhellung bleibt die Aufgabe künftiger Forschungen ¹¹⁵⁾).

¹¹⁵⁾ Nicht möglich war es bisher, Anhaltspunkte für den Übergang des Urbars in Churer Besitz zu gewinnen. Es ist sicher, wie mir auch O. P. Clavaderscher bestätigt, daß Tschudi das Fragment in Chur fand. 842/43 als Zeitpunkt des Übergangs an Chur würde eine gleichzeitige Inventarisierung von Churer Bistumsgut voraussetzen; Verhein hält sie zwar für möglich; bekannt ist indessen nichts davon. Auch hat sich anscheinend keine Spur davon in den späteren Churer Urbaren erhalten. 881 (vgl. dazu Anm. 41 a) ging neben den Kirchen von Rankweil, Nüziders und Flums auch das Kloster Münster an Chur über; auch es fehlt im Reichsurbar. Es hätte aber damals darin enthalten sein müssen. Der fragmentarische Charakter des Urbars läßt eine Entscheidung dieser Frage vorerst nicht zu. Denkbar wäre immerhin, daß man bei der Abfassung jüngerer Bistumsurbare ältere Stücke vernichtete, wie das etwa für Fulda anzunehmen ist. Es wäre sogar möglich, daß im späten MA nur solche Teile des Reichsurbars erhalten blieben, die Gegenden mit wenig Churer Besitz (Drusental) enthielten und diesen Zustand hätte dann Tschudi vorgefunden. So interessant diese Dinge, auch für Rückschlüsse auf die Reichsverwaltung der deutschen Karolinger, sein mögen, wird man doch über Vermutungen kaum hinauskommen.

Zu den persönlichen Notizen des Heiricus von S. Germain d'Auxerre

Von

Joachim Wollasch

Eine Anzahl wenig beachteter Quellen steht zur Verfügung, um Aufschluß über Person und Leben des Heiricus von S. Germain d'Auxerre zu geben.

L. Traube verdanken wir, vor allem mit seiner Untersuchung „*Computus Helperici*“ ¹⁾, einen Abriß vom Leben des Heiricus. Er erforschte einen bis dahin nicht eingeordneten Brief und den Prolog zu einem *Liber de computo* ²⁾, die von einem zeitweiligen Aufenthalt des Magisters aus Auxerre in Moutier-Grandval handeln.

Gerade seine vorübergehende Abwesenheit von Auxerre blieb bis zu den Bemühungen von Traube fast unbeachtet. Er bewies schlüssig, daß die beiden in Moutier-Grandval gefertigten Schreiben Heiricus von S. Germain zum Verfasser haben.

Da mit den beiden Stücken — *praeformatio* und Prolog des erwähnten *Liber de computo* — der Name des Verfassers in der Form *Helpericus* überliefert ist und die zahlreichen Handschriften, in denen der liber auf uns gekommen ist, mehrere Varianten des Verfassernamens, u. a. die Form *Heiricus* geben, hat Traube die Handschriften nach Alter, Herkunft und Angabe des Verfassernamens in Gruppen geordnet. Dabei stellte sich heraus: „Die Gruppe II mit den Namensformen *Heriricus*, *Heiricus* und *Hericus*, welche gleichwertig sind, besteht nur aus französischen Hss. Die Form *Helpericus* ist hauptsächlich in deutschen Hss. vertreten, kommt aber seit 903 schon vereinzelt in Frankreich

¹⁾ NA. 18 (1893) 71—105; Abdruck mit Konkordanz der Paginierung in: Vorlesungen und Abhandlungen von Ludwig Traube 3 (1920) 128—156.

²⁾ MG. Epp. 6, 1, 117—120.